

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) in Verbindung mit §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende

Gebührensatzung für die Benutzung von Einrichtungen und Räumlichkeiten der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

beschlossen.

§ 1 Grundsatz

1. Für die Benutzung von Einrichtungen und Räumlichkeiten der Gemeinde Sulzbach (Taunus) und der damit in Zusammenhang stehenden durch Bedienstete der Gemeinde erbrachten Dienstleistungen werden gemäß den folgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.
2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Einrichtungen, Anlagen und Inventar, dem Zweck der Veranstaltung, dem Kreis der Nutzungsberechtigten und der Dauer der Veranstaltung.
3. Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind:
 - a. Bei natürlichen Personen: der Antragsteller, der die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung beantragt.
 - b. Bei juristischen Personen: die juristische Person sowie der oder die Vertretungsberechtigten, die die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung beantragen.

Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.
4. Zusätzlich zum Benutzungsentgelt wird Umsatzsteuer erhoben, sofern es sich um eine gewerbliche Veranstaltung (gewerblicher Veranstalter, Firma u. ä.) handelt. Zahlungs-pflichtig ist der Antragsteller.

§ 2 Benutzungsgebühren

	Sulzbacher Einwohner, ortsfremde Vereine, Verbände und Organisationen	Ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen	Benutzungsgebühr / Std. bei stundenweiser Nutzung durch Privatpersonen, ortsfremde Vereine, Verbände u. Organisationen und Firmen (max. 3 Stunden)	Ortsansässige und ortsfremde Firmen
Bürgerzentrum				
Schultheißensaal, Küche, Bühne	400,00 €	gebührenfrei	30,00 €	600,00 €
Schultheißensaal, Küche, Bühne, Kolleg 1 & 2	455,00 €	gebührenfrei	30,00 €	680,00 €
Küche (in Verbindung mit Kollegramm)	35,00 €	gebührenfrei	35,00 €	35,00 €
Gewölbekeller	200,00 €	gebührenfrei	15,00 €	300,00 €
Einzelkolleg Hauptgebäude	140,00 €	gebührenfrei	15,00 €	210,00 €
Doppelkolleg Hauptgebäude	170,00 €	gebührenfrei	15,00 €	250,00 €
Einzelkolleg Nebengebäude	75,00 €	gebührenfrei	10,00 €	110,00 €
Doppelkolleg Nebengebäude	90,00 €	gebührenfrei	10,00 €	130,00 €
Bürgerhaus				
Saal mit Bühne (komplett)	200,00 €	gebührenfrei	20,00 €	300,00 €
Saal vorne mit Bühne	130,00 €	gebührenfrei	10,00 €	195,00 €
Spiegelsaal (hinterer Teil)	100,00 €	gebührenfrei	8,00 €	150,00 €
Seniorenwohn-Anlage „Im Brühl“				
Gemeinschafts-raum inkl. Küche und Inventar	100,00 €	gebührenfrei	10,00 €	150,00 €
Grillplatz im Heinrich-Kleber-Park	50,00 e	30,00 € (grundsätzlich zu bezahlen)	./.	75,00 €

Die vorstehenden Festsetzungen gelten jeweils für eine einmalige Benutzung der entsprechenden Einrichtungen und Räumlichkeiten incl. Abbau.

Neben der Bereitstellung der Räume sind in den Gebühren Anteile für Heizung, Strom- und Wasserverbrauch pauschaliert enthalten.

Die genutzten Räume sind an den Hausmeister besenrein zu übergeben. Hierfür wird ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll erstellt.

Reinigungsgebühren sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

Extra Reinigungsgebühren werden gem. § 3 nur bei Veranstaltungen, bei denen keine Benutzungsgebühr erhoben wird, berechnet.

Im Falle einer übermäßigen Verunreinigung oder Verschmutzung kann eine zusätzliche Reinigungsgebühr erhoben werden.

Ist die Anwesenheit eines Hausmeisters während der Veranstaltung erforderlich bzw. gewünscht, wird dieser mit 32,70 €/Std. berechnet.

§ 3 Reinigungsgebühren

(Veranstaltungen bei denen keine Benutzungsgebühr entrichtet wird)

Bürgerzentrum, Schultheißen-saal, Küche, WC-Anlage, Treppenhaus	70,00 €
Bürgerzentrum, Schultheißen-saal, Küche, Kolleg 1 und 2, WC-Anlage, Treppenhaus	95,00 €
Bürgerzentrum, Gewölbekeller, WC-Anlage, Treppenhaus	50,00 €
Bürgerzentrum, Kolleg 1, 2, 3, 4, 11 (jeweils einzeln), WC-Anlage, Treppenhaus	35,00 €
Bürgerzentrum, Kolleg 1 und 2, oder 3 und 4 (jeweils zusammen), WC-Anlage, Treppenhaus	50,00 €
Bürgerhaus, Saal, WC-Anlage, Treppenhaus	75,00 €

§ 4 Gebühren für die Benutzung von Geräten und Einrichtungsgegenständen

Beschallungsanlage - Lautsprecheranlage inkl. Mikros - CD-Player	25,00 €
Flügel	30,00 €
Flügel, gestimmt	100,00 €
Beamer / Saal	35,00 €
Leinwand / Saal	25,00 €
Leinwand / Kolleg	10,00 €
Leinwand / Gewölbekeller	20,00 €
Rednerpult	15,00 €
Stellwände / pro Wand	5,00 €

§ 5 Gebühren für Inventarnutzung

	Gebühr	Ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen
Zelttischgarnituren / pro Garnitur	5,00 €	gebührenfrei
Zelttischgarnituren / pro Box (20 Stück)	75,00 €	gebührenfrei
Grill	15,00 €	gebührenfrei
Große Bistrotische / pro Tisch	10,00 €	gebührenfrei
Runde Bistrotische / pro Tisch	5,00 €	gebührenfrei
Zapfanlage	20,00 €	gebührenfrei
Bühnenteile (alt) / pro Teil	10,00 €	gebührenfrei

Der Transport sowie der Auf- und Abbau des Inventars kann durch Mitarbeiter des Bauhofes vorgenommen werden, die Kosten werden dem Nutzer in Höhe von 26,00 €/Std./Bauhofmitarbeiter sowie 20,00 €/Std./Fahrzeug in Rechnung gestellt.

Das Inventar kann jedoch durch die Nutzer selbst beim Bauhof abgeholt werden. Die Gebühr für die Inventarnutzung ist grundsätzlich zu entrichten.

§ 6 Gebühren für den Auf- und Abbau

1. Werden die Räume an dem/den Tag/Tagen vor dem Veranstaltungstag zusätzlich für Proben, Aufbau oder sonstigen Nebenarbeiten benötigt, wird pro angefangener Stunde eine Benutzungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
2. Ortsansässigen Vereinen, Kirchen, Schulen und politischen Parteien sowie Wählergemeinschaften stehen die Räume für Auf- und Abbau usw. vor und nach der Veranstaltung jeweils in Absprache mit der Verwaltung gebührenfrei zur Verfügung.

§ 7 Gebührenermäßigung bzw. -befreiung

1. Ortsansässigen Vereinen, Kirchen, Schulen und Parteien sowie Wählergemeinschaften werden die erforderlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsgegenstände gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Bei der Ausrichtung von öffentlichen Festen durch orts-ansässige Vereine, Verbände und Organisationen entfällt die Gebühr für die Inventarnutzung. Ein eventueller Transport durch den Bauhof ist kostenpflichtig.
3. Im Falle der in Abs. 1 genannten Gebührenermäßigung bzw. -befreiung gilt jedoch die Entrichtung der Reinigungsgebühren in voller Höhe. Davon ausgenommen sind nur Parteien und Wählergemeinschaften bei Veranstaltungen ohne Außenwirkung (z.B. Fraktionssitzungen, Mitgliederversammlungen) im Hinblick auf ihre besondere Rolle bei der demokratischen Willensbildung.
4. Über weitere Gebührenermäßigungen und -befreiungen entscheidet der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Sicherheitsleistung (Kaution)

Zur Sicherung der durch die Benutzung der jeweiligen Einrichtungen entstehenden Ansprüche der Gemeinde wird von jedem Nutzer eine Sicherheitsleistung in der nachfolgenden Höhe erhoben:

	Höhe der Sicherheitsleistung
Bürgerzentrum , Schultheißensaal, Küche, Bühne	700,00 €
Bürgerzentrum , Schultheißensaal, Küche, Bühne, Kolleg 1 & 2	800,00 €
Bürgerzentrum , Gewölbekeller	500,00 €
Bürgerzentrum , Kollegräume 1 & 2, 3 & 4 sowie 8 & 9 (jeweils zusammen)	150,00 €
Bürgerzentrum , Kollegräume 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11 (jeweils einzeln)	100,00 €
Bürgerhaus , Saal mit Bühne (komplett)	600,00 €
Bürgerhaus , Saal vorderer Teil mit Bühne	500,00 €
Bürgerhaus , Spiegelsaal (hinterer Teil)	400,00 €
Seniorenwohnanlage „Im Brühl“ , Gemeinschaftsraum	200,00 €
Grillplatz im „Heinrich-Kleber-Park“	200,00 €

Ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen zahlen bei der Benutzung der Räume, Bürgerzentrum – Schultheißensaal, Gewölbekeller oder Bürgerhaus – Saal, eine Sicherheitsleistung (Kaution) in Höhe von 200,00 €/pauschal.

Ausgenommen sind diejenigen Vereine, Verbände und Organisationen, die von der Gemeinde Sulzbach jährlich finanziell unterstützt werden.

Die Rückzahlung der Kaution erfolgt nach Abnahme der genutzten Einrichtungen und Räumlichkeiten und nach eventueller Schadensbeseitigung. Evtl. erforderliche Sonderreinigungen werden vom Kautionsbetrag einbehalten.

§ 9 Anforderung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

1. Über die zu zahlenden Gebühren, Sicherheitsleistungen sowie die sonstigen Kosten erhalten die Nutzer einen Kosten- und Gebührenbescheid durch die Gemeinde.

Die Gebühren für die Benutzung von Geräten und Einrichtungsgegenständen, die Gebühren für Inventarnutzung sowie die Gebühren für den Auf- und Abbau werden bei Inanspruchnahme nachträglich durch Bescheid festgesetzt.

2. Die festgesetzten Entgelte werden 14 Tage nach Erhalt der Gestattung, spätestens jedoch zu dem im Bescheid festgesetzten Termin fällig.
3. Das in der Gestattung ausgewiesene Entgelt ist entweder bei der Gemeindekasse in bar zu entrichten oder auf das angegebene Konto unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung kann die Gestattung kurzfristig ohne Ersatzanspruch widerrufen werden.

§ 10 Erstattung von Gebühren und Sicherheitsleistung

Bei Absage der Veranstaltung durch den Nutzer wird die Benutzungsgebühr wie folgt fällig:

- bis 6 Wochen vor der Veranstaltung – keine Benutzungsgebühr
- bis 3 Wochen vor der Veranstaltung – 50 % der Benutzungsgebühr
- bis 1 Woche vor der Veranstaltung – 100% der Benutzungsgebühr

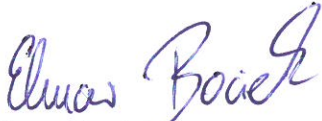
Sicherheitsleistung und Reinigungsgebühren werden komplett zurückerstattet bzw. nicht fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sulzbach (Taunus), den 15.12.2017


Elmar Bociek
Bürgermeister



Bekanntgemacht im Sulzbacher Anzeiger am 22.12.2017.